

Einführung in das Versorgungsrecht

SERVICE-
LEISTUNG

herausgegeben vom *lehrer nrw* e.V.



lehrernrw

Autor

Horst Joosten

Herausgeber

lehrer nrw e.V.

Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf

Gesamtherstellung

PÄDAGOGIK & HOCHSCHUL VERLAG

Düsseldorf

Aktuelle Rechtslage Stand 1. April 2021

Diese Broschüre ist gewissenhaft nach derzeitigem Stand erstellt. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden. Alle Rechte vorbehalten.

Bildnachweis: Titelbild drubig-photo/AdobeStock · Seite 31 Monkey Business/AdobeStock

Inhalt

Vorwort	4	6. Erläuterungen zu Computer-Berechnungen von Versorgungsbezügen	15	8. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen	23
Rechtliche Grundlagen	5			a) Erwerbseinkommen und Pension	25
Versorgung nach Eintritt in den Ruhestand	5	7. Pensionierung – Sie haben vier Möglichkeiten!	18	b) Erwerbseinkommen und Witwen-/ Witwergeld	26
1. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	5	a) Pensionierung wegen Erreichens der Altersgrenze (Regelaltersgrenze)	18	c) Zuerst Pension, dann Witwen-/Witwergeld	28
2. Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten	6	b) Pensionierung mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze)	19	d) Zuerst Witwen-/Witwergeld, dann Pension	28
a) Beamtendienstzeit	6	c) Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen	20	e) Pension und eigene Rente	29
b) Vordienstzeiten	7	d) Pensionierung bei Dienstunfähigkeit	20	f) Eigene Rente und Witwen-/Witwergeld	29
c) Ausbildungszeiten	7	Beispiele zu den Fallgruppen a, b, c und d	22	g) Pension und Witwen-/Witwerrente	30
d) Sonstige Zeiten	7				
e) Zurechnungszeit	7				
3. Der Ruhegehaltssatz	8				
4. Übergangsvorschriften zur Berechnung des Ruhegehalts	10				
5. Beispielhafte Berechnung eines Ruhegehaltssatzes	11				
5.1 Berechnung der ruhegehalts- fähigen Dienstzeit	11				
5.2 Berechnung des Ruhegehaltssatzes	12				

lehrer nrw e.V. berät Sie!



Sven Christoffer
Vorsitzender
lehrer nrw e.V.

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dem bevorstehenden Eintritt in den Ruhestand stellen sich Ihnen erfahrungsgemäß viele Fragen. Wie hoch werden die Ruhestandsbezüge ausfallen? Wie wirkt das Zusammentreffen aus Erwerbseinkommen oder Rente und Pension, und wie sind verwitwete Ehegatten von Pensionsempfängern abgesichert? Die vorliegende Broschüre unseres Referenten Horst Joosten erläutert das Verfahren und vermittelt übersichtlich, womit Sie im Ruhestand finanziell rechnen können.

Schule ist in erster Linie ein Haus des Lernens, in dem es gilt, den uns anvertrauten Schülerinnen und Schülern neben Sach- und Methodenkompetenzen auch soziale Kompetenzen und Ich-Kompetenzen zu vermitteln. Schule ist dazu da, junge Menschen auszubilden, die genügend Vertrauen in sich selbst aufgebaut haben, um sich und ihr Leben in Bestform zu bringen.

Nach Jahrzehnten des Dienstes an Ihrer Schule wartet ein spannender dritter Lebensabschnitt auf Sie, in dem auch Sie Ihr Leben in Bestform bringen sollten. Ich wünsche mir, dass Sie sich bemühen – Sie wissen, was der Begriff 'bemühen' in Beurteilungen bedeutet –, Ruheständler zu werden, die bei guter Gesundheit die Ruhe genießen und sich selbst und ihrer Umwelt nur Freude machen, die ihre Ehegatten oder Partner auf Händen tragen und ihnen jeden Wunsch von den Lippen ablesen – gelegentlich auch die Wünsche, die sie noch gar nicht haben.

Für Ihren weiteren Lebensweg wünsche ich Ihnen alles Gute und Gottes Segen.



lehrer nrw e.V. · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf

Telefon: 02 11 / 1 64 09 71 · Fax: 02 11 / 1 64 09 72 · E-Mail: info@lehrernrw.de · Web: lehrernrw.de

Vorsitzender

Sven Christoffer · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf · Telefon: 02 11 / 1 64 09 71

Stellvertretende Vorsitzende

Sarah Wanders · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf · Telefon: 02 11 / 1 64 09 71

Ulrich Gräler · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf · Telefon: 02 11 / 1 64 09 71

Rechtliche Grundlagen

Die Versorgung von Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern des Landes Nordrhein-Westfalen sowie ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LBeamVG NRW) vom 1. Juni 2013 mit Stand vom 1. April 2021. Diese Broschüre berücksichtigt demnach die Rechtslage vom April 2021.

In der Broschüre entstammen einige Textpassagen der Broschüre 'Schule NRW von A bis Z' des Realschullehrers a.D. Hans-Peter Mach. Dieser hat als Autor sein Einverständnis zu der Textzitierung vorher erklärt.

Die Versorgung nach Eintritt in den Ruhestand

Die Versorgungsbezüge setzen sich aus dem Ruhegehalt, dem Kinderanteil im Familienzuschlag und ggf. einem Kindererziehungs-, Kindererziehungsergänzungs- und Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag zusammen. Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn die Beamtin/der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist, vgl. § 4 LBeamVG NRW. Die Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung des Ruhegehaltes sind die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, vgl. § 5 LBeamVG NRW, und die ruhegehaltsfähige Dienstzeit, vgl. § 6 LBeamVG NRW. Das Ruhegehalt ergibt sich aus der Multiplikation des prozentualen Ruhegehaltsatzes mit den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen, vgl. § 16 LBeamVG NRW.

1. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge

Ruhegehaltsfähig sind in der Regel die Dienstbezüge, die dem Beamtinnen/Beamten – abgesehen von wenigen Ausnahmen – vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre zugestanden haben, vgl. § 5 Abs. 3 LBeamVG NRW, und zwar:

- das Grundgehalt,
- der Familienzuschlag Stufe 1,
- sonstige Dienstbezüge, sofern sie im Besoldungsrecht als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind (z. B. Fachleiterzulagen).

Ruhegehaltsfähig sind immer die vollen Bezüge, auch wenn unmittelbar vor Eintritt des bzw. der Versetzung in den Ruhestand eine Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge vorgelegen hat.

2. Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten sind im Wesentlichen alle nach der Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres zurückgelegten Dienst- und Vordienstzeiten.

a) Beamtendienstzeit (§ 6 LBeamtVG NRW)

Anzurechnen sind Dienstzeiten in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf, auf Zeit, auf Probe und auf Lebenszeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des § 2 BeamStG. Auch die Zeit eines früheren Beamtenverhältnisses ist ruhegehaltsfähig. Das gilt auch dann, wenn hierfür die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet wurden, zum Beispiel für die Referendarzeit.

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (Ausnahme: Altersteilzeit!) ist nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (5 Jahre zu 2/3 gearbeitet bedeutet $5 \times \frac{2}{3} = 3 \frac{1}{3}$ Jahre ruhegehaltsfähige Dienstzeit). Zeiten in Altersteilzeit, die nach dem 31. Dezember 2012 angetreten wurde, sind zu achtzig Prozent ruhegehaltsfähig, fünf Jahre Altersteilzeit bei einem Vollzeitbeschäftigten zählen demnach also wie vier Jahre. Grundsätzlich nicht ruhegehaltsfähig ist die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. Doch auch hier gibt es eine Ausnahme: Die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ist ruhegehaltsfähig, wenn bis zum Ende des Urlaubs anerkannt wurde, dass der Urlaub öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und auf Grund der während der Beurlau-

bung ausgeübten Tätigkeit kein Anspruch auf Versorgung, Rente oder ähnliche Leistungen besteht.

Mutterschutzzeiten (im Regelfall sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und acht Wochen – bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen – nach der Geburt) werden dem entsprechenden Beschäftigungsumfang als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt.

Zeiten einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung sind nicht als ruhegehaltsfähig zu berücksichtigen. Sie können auch nicht bei der fünfjährigen Wartezeit zur Erlangung des Anspruches auf Ruhegehalt berücksichtigt werden. Sofern in der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, sind hierbei die Zeiträume der Teilzeitbeschäftigung bei der Bestimmung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auch nur arbeitszeitanteilig anzurechnen.

Wurde ein Kind vor dem 1. Januar 1992 während eines Beamtenverhältnisses geboren, ist die Zeit bis zu dem Tag, an dem das Kind den sechsten Lebensmonat vollendet hat, in vollem Umfang ruhegehaltsfähig. Die Kindererziehungszeit wird selbst dann berücksichtigt, wenn sie in eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge oder eine Teilzeitbeschäftigung fällt.

Der Erziehungsurlaub bzw. die Elternzeit für ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind ist nicht ruhegehaltsfähig. In Anlehnung an die Bestimmung des Rentenrechts wird neben dem Ruhegehalt ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag, Kindererziehungsergänzungszuschlag und ggfs. ein Kinderpflegeergänzungszuschlag gewährt. Die Steuerfrei-

heit gilt nur für Kinder, die vor dem 1. Januar 2015 geboren wurden. Die Zuschläge werden bei jeder linearen Erhöhung der Versorgungsbezüge entsprechend erhöht.

b) Zeiten vor der Berufung in das Beamtenverhältnis (Vordienstzeiten)

Als ruhegehaltstfähig gilt die Zeit eines berufsmäßigen oder nichtberufsmäßigen Dienstes bei der Bundeswehr oder eines Zivildienstes, vgl. § 8 LBeamtVG NRW. Die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn soll als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden, wenn es sich um eine in der Regel einer Beamtin bzw. einem Beamten obliegende oder später einer Beamtin bzw. Beamten übertragene entgeltliche Beschäftigung oder um eine für die spätere Laufbahn bedeutsame Tätigkeit gehandelt hat, die ohne von dem Bediensteten zu vertretende Unterbrechung ausgeübt worden ist und zur Ernennung geführt hat, vgl. § 9 LBeamtVG NRW. Achtung: Dass die Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden *soll* bedeutet, dass sie berücksichtigt *werden* kann, nicht aber, dass sie berücksichtigt werden *muss*. Voraussetzung ist ein zeitlicher und innerer Zusammenhang zwischen der Beschäftigung im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis und der anschließenden Beamten dienstzeit. Kurzfristige Tätigkeiten, zum Beispiel als Aushilfsangestellte/r während der Semesterferien oder als wissenschaftliche Hilfskraft, können deshalb

nicht berücksichtigt werden. Unproblematisch dagegen ist die Anerkennung von Zeiten vor der Berufung ins Beamtenverhältnis, in denen eine Lehrkraft als Tarifbeschäftigte im öffentlichen Schuldienst gearbeitet hat.

c) Ausbildungszeiten

Seit dem 1. Juli 2017 wird für die Hochschulausbildung lediglich eine Studienzeit von 855 Tagen anerkannt, vgl. § 11 LBeamtVG NRW.

d) Sonstige Zeiten

Auf Antrag *können* Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit berücksichtigt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit den im Beamtenverhältnis zuerst übertragenen Aufgaben stehen. Hierbei kann es sich beispielhaft um hauptberufliche Tätigkeiten im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften, im Ersatzschuldienst, im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder, wenn auch mit Einschränkungen, im EU-ausländischen öffentlichen Dienst handeln, vgl. § 10 LBeamtVG NRW. Bei Teilzeitbeschäftigung sind diese Zeiten auch nur mit dem tatsächlichen Beschäftigungsanteil anrechenbar.

e) Zurechnungszeit

Bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit vor der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erhöht sich die ruhegehaltstfähige Dienstzeit um eine Zurechnungszeit. Diese wird aus der Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und dem Ablauf des Monats der Vollendung des sechzigsten Lebensjahres berechnet und zu 2/3 der Gesamt-

zeit hinzugerechnet, soweit diese Zeit nicht bereits nach anderen Vorschriften ruhegehaltstfähig ist, vgl. § 15 LBeamtVG NRW.

Beispiel:

Geburtsdatum:	24. Juli 1962
Versetzung in den Ruhestand:	31. Juli 2020
Zeitraum: 1. August 2020 bis 31. Juli 2022	= 2 Jahre
Hiervon 2/3 als Zurechnungszeit	= 1 Jahr 122 Tage

3. Der Ruhegehaltssatz

Der Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr der Beschäftigung um 1,79375 Prozent bis zum Höchstsatz von 71,75 Prozent, der nach vierzig ruhegehaltstfähigen Dienstjahren erreicht wird, vgl. § 16 Abs. 1 LBeamtVG NRW. Als Mindestversorgung werden 35 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge gewährt, es sei denn, 65 Prozent der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 ist günstiger, vgl. § 16 Abs. 1 LBeamtVG NRW.

In Anlehnung an das Rentenrecht wird das Ruhegehalt allerdings auch um einen Versorgungsabschlag gemindert, und zwar bei:

- Versetzung in den Ruhestand auf Antrag eines schwerbehinderten Menschen nach seinem 60. Geburtstag und vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, um maximal 10,8 Prozent, vgl. § 16 Abs. 1, Nr. LBeamtVG NRW;

- Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit, frühestens aber ab Vollendung des 63. Lebensjahres und vor Ablauf des Monats, in dem die vom Geburtsjahr abhängige Regelaltersgrenze vollendet wird, um maximal 14,4 Prozent, vgl. § 16 Abs. 2, Nr. 2 LBeamtVG NRW.

Die Regelaltersgrenze erreicht eine Beamtin/ein Beamter zum Ende des Monats, in dem sie bzw. er das 65. Lebensjahr vollendet sowie die geburtsjahresabhängigen Anhebungsmonate geleistet hat, die sich aus der Tabelle zur Anhebung der Regelaltersgrenze ergeben. Im Schuldienst wird aus dienstlichen Gründen dieser Zeitpunkt stets auf das Schulhalbjahresende gesetzt.

Bitte beachten Sie: Ein Lebensjahr vollendet man immer einen Tag vor dem Geburtstag. Das bedeutet, wer am ersten Tag eines Kalendermonats geboren wurde, erreicht die Altersgrenze mit Ablauf des letzten Tages des vorhergehenden Monats.

Tabelle zur Anhebung der Regelaltersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5

Tabelle zur Anhebung der Regelaltersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr zuzüglich Hinzurechnungszeit vollendet wird, um maximal 10,8 Prozent, vgl. § 16, Abs. 2, Nr. 3 LBeamtVG NRW.

Wer vor dem 1. Januar 2014 nach Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, musste keine Versorgungsabschläge hinnehmen. Diese Altersgrenze wird schrittweise auf die Vollendung des 65. Lebensjahres angehoben.

Tabelle zur Anhebung des abschlagfreien Eintritts in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis einschließlich Ablauf des	vollendetes Lebensalter	
	Jahre	+ Monate
31. März 2014	63	1
30. Juni 2014	63	2
30. September 2014	63	3
31. Dezember 2014	63	4
31. März 2015	63	5
30. Juni 2015	63	6
30. September 2015	63	7
31. Dezember 2015	63	8
31. Dezember 2016	63	9
31. Dezember 2017	63	10
31. Dezember 2018	63	11
31. Dezember 2019	64	–
31. Dezember 2020	64	2
31. Dezember 2021	64	4
31. Dezember 2022	64	6
31. Dezember 2023	64	8
31. Dezember 2024	64	10
danach	65	–

In jedem Fall ist nicht der Ruhegehaltssatz, sondern das Ruhegehalt dauerhaft zu mindern, und zwar um 3,6 Prozent für jedes Jahr bzw. um

0,3 Prozentpunkte für jeden Monat – berechnet wird dies taggenau! – des vor dem jeweils maßgebenden Ablauf-Zeitpunkt beginnenden Ruhestands.

Wichtig: Wird ein schwerbehinderter Mensch nach Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, ist der für diesen Grund der Zurruesetzung maßgebliche Versorgungsabschlag zu erheben. Längere Dienstzeiten führen in dem Fall zu Versorgungseinbußen. Geben Sie deshalb immer den Antragsgrund 'Schwerbehinderung' an.

4. Übergangsvorschriften zur Berechnung des Ruhegehalts (§ 88 LBeamtVG NRW)

Hat das für die Versorgung maßgebliche Beamtenverhältnis am 31. Dezember 1991 bestanden und wird der Höchstruhegehaltssatz von 71,75 Prozent nicht erreicht, gelten für bestimmte Bereiche Übergangsvorschriften.

So entfällt die Beschränkung der zu berücksichtigenden Hochschulausbildung. Ruhegehaltsfähig ist die jeweils vorgeschriebene Mindeststudien- und Prüfungszeit. Bei der Berechnung der Zurechnungszeit tritt an die Stelle des 60. Lebensjahres das 55. Lebensjahr und der Zeitraum ist nur zu 1/3 anrechenbar.

Der Ruhegehaltssatz wird nach dem sogenannten Mischrecht bestimmt. Danach ist

- die bis zum 31. Dezember 1991 zurückgelegte ruhegehaltsfähige Dienstzeit anhand der nachstehenden Tabelle in einen Ruhegehaltssatz umzuwandeln (Besitzstand)

und

- die vom 1. Januar 1992 bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zurückgelegte Dienstzeit (ggf. einschließlich Zurechnungszeit) mit 1,0 von Hundert zu multiplizieren und dem Besitzstand hinzuzurechnen.

Der sich hieraus ergebende Gesamtruhegehaltssatz ist mit dem Faktor 0,95667 zu vervielfältigen.

Der so berechnete Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltsatz laut nachstehender Tabelle (bis 31.12.1991 geltendes 'altes' Recht) nach Absenkung mit dem Faktor 0,95667 nicht übersteigen.

Jahre	v.H.	Jahre	v.H.	Jahre	v.H.
bis 10	35	ab 19	53	ab 28	68
ab 11	37	ab 20	55	ab 29	69
ab 12	39	ab 21	57	ab 30	70
ab 13	41	ab 22	59	ab 31	71
ab 14	43	ab 23	61	ab 32	72
ab 15	45	ab 24	63	ab 33	73
ab 16	47	ab 25	65	ab 34	74
ab 17	49	ab 26	66	ab 35	75
ab 18	51	ab 27	67		

Übersteigt der nach Mischrecht berechnete Ruhegehaltssatz den nach neuem Recht berechneten Ruhegehaltssatz, ist er der finalen Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen. Bleibt der nach Mischrecht ermittelte Ruhegehaltssatz hinter dem nach neuem Recht berechneten Ruhegehaltssatz zurück, ist der Ruhegehaltssatz nach neuem Recht für die Versorgung maßgebend, d. h. der höhere Ruhegehaltssatz wird zur Berechnung des Ruhegehalts zugrunde gelegt. Der nach altem Recht berechnete Ruhegehaltssatz bleibt unberücksichtigt.



5. Beispielhafte Berechnung eines Ruhegehaltssatzes

Die Berechnungen gehen von folgenden Voraussetzungen aus: Die Lehrerin Annegret Dahlhaus ist am 8. Oktober 1958 geboren. Nach dem Abitur und zwei Jahren berufsfremder Tätigkeit studierte sie sechs Semester plus Prüfungszeit. Auf den Vorbereitungsdienst folgt die Einstellung als Lehrerin z. A. am 8. August 1985. Während der weiteren Dienstzeit gibt es eine Beurlaubung und Teilzeitarbeit. Nach einer fünfzehnjährigen Vollzeitphase folgen wieder vier Jahr in Teilzeit. Am 31. Juli 2017 scheidet sie auf Antrag mit einem GdB von 50 (Schwerbehinderung) vorzeitig aus dem Dienst aus. Zurechnungszeiten entfallen, da keine Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit vorliegt.

5.1 Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

Die ruhegehaltstfähige Dienstzeit ist Berechnungsgrundlage für den Ruhegehaltssatz. Sie wird bei Eintritt des Versorgungsfalles anhand der Personalakten ermittelt.

a) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten bis zum 31. Dezember 1991

	Zeit	anrechenbar
<i>voller Dienst</i> 8. August 1985 bis 30. September 1988	3 Jahre 54,00 Tage	3 Jahre 54,00 Tage
<i>Mutterschutz/Erziehungs- urlaub</i> 1. Oktober 1988 bis 26. August 1991	2 Jahre 330 Tage	0 Jahre 182 Tage
<i>Teilzeit 18 von 27 Stunden</i> 27. August 1991 bis 31. Dezember 1991	0 Jahre 127 Tage	0 Jahre 84,67 Tage
Summe	6 Jahre 146 Tage	3 Jahre 320,67 Tage

b) Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten ab dem 1. Januar 1992

	Zeit	anrechenbar
<i>Teilzeit 18 von 27 Stunden</i> 1. Januar 1992 bis 31. Januar 2003	11 Jahre 31 Tage	7 Jahre 115,33 Tage
<i>voller Dienst</i> 1. Februar 2003 bis 31. Januar 2013	10 Jahre 0 Tage	10 Jahre 0 Tage
<i>Teilzeit 18 von 28 Stunden</i> 1. Februar 2013 bis 31. Januar 2017	4 Jahre 0 Tage	2 Jahre 208,57 Tage
Summe	25 Jahre 31 Tage	19 Jahre 323,9 Tage

c) Ausbildungszeiten, Vorbereitungsdienst, Zurechnungszeit

Ausbildungszeit (Hochschul- ausbildung)	3 Jahre 92 Tage	altes Recht und Übergangsrecht (maximal 3 Jahre plus Prüfungszeit)
	2 Jahre 125 Tage	neues Recht
Vorbereitungsdienst	1 Jahr 232 Tage	taggenaue Berechnung
Zurechnungszeit	keine	da keine Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit

5.2 Berechnung des Ruhegehaltssatzes

a) Berechnung nach § 16 LBeamtVG NRW (neues Recht)

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit		
Fach- und Hochschulausbildung	2 Jahre 125,00 Tage	
Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf	1 Jahr 232,00 Tage	
Übrige gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit	23 Jahre 306,57 Tage	
zusammen:	27 Jahre 328,57 Tage	
Ruhegehaltssatz:		
27,9 Jahre x 1,79375 Prozent	=	50,05 Prozent

Weil der Ruhestand nach dem 1. Juli 2017 eintritt, werden nur 2 Jahre und 125 Tage für die Hochschulausbildung anerkannt.

**b) Berechnung nach § 88 Abs. 1 LBeamtVG NRW
(Mischrecht)**

Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit		
Fach- und Hochschulausbildung	3 Jahre	92,00 Tage
Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf	1 Jahr	232,00 Tage
Gesamte ruhegehaltstfähige Dienstzeit bis 31. Dezember 1991	8 Jahre	279,67 Tage
Ruhegehaltssatz		
Besitzstand zum 31. Dezember 1991		35,00 Prozent
Erhöhung ab 1. Januar 1992:		
18,73 x 1 Prozent	=	18,73 Prozent
Zusammen:		53,73 Prozent
Nach § 88 Abs. 1 LBeamtVG NRW		
Kürzung um 0,95667		51,40 Prozent

Bei 'altem' Recht und Besitzstandsregelung (Mischrecht) entfällt die Beschränkung der zu berücksichtigenden Fach- und Hochschulausbildung. Ruhegehaltstfähig ist die jeweils vorgeschriebene Mindeststudien- und Prüfungszeit, die für das Studium Lehramt Sekundarstufe I drei Jahre und drei Monate beträgt.

**c) Berechnung nach § 85 Abs. 4 S. 2 LBeamtVG NRW
(bis 1991 geltendes Recht)**

Ruhegehaltstfähige Dienstzeit	28 Jahre	265,57 Tage
wird nach § 14 BeamVG a. F. gerundet auf	29 Jahre	0,00 Tage
Ruhegehaltssatz:		69,00 Prozent
Nach § 69 e Abs. 4 iVm § 85 Abs. 11 LBeamtVG NRW Kürzung um 0,95667:		66,01 Prozent

Ergebnis: Weil der nach Mischrecht berechnete Ruhegehaltssatz den nach neuen Recht übersteigt, ist er der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Der zustehende Ruhegehaltssatz beträgt 51,40 Prozent

Versorgungsabschlag:

... auf das Ruhegehalt gemäß § 16 Abs. 3, Nr. 1

LBeamtVG NRW für die Zeit vom 1. Februar 2017

bis 31. Oktober 2019 9,90 Prozent

Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer erhoben und ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Es wird stets das Ruhegehalt gemindert und nicht der Ruhegehaltssatz.



Herzlich Willkommen
beim Serviceangebot für
Lehrer/innen und
Lehramtsanwärter/innen.

Als **Versicherungsspezialist für den Öffentlichen Dienst**
bin ich exklusiv für Sie da und berate Sie umfassend.



DBV Deutsche Beamtenversicherung AG
AXA Regionalvertretung S. Bachus & P. Kucznierz GbR
Ihr Ansprechpartner: **Stefan Bachus**
Kronprinzenstr. 34, 40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 7053817, Fax: 0211 7053735
stefan.bachus@dbv.de

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

Ein Unternehmen der AXA Gruppe

Unser Beratungskonzept für Lehrer/innen und Lehramtsanwärter

Unser Beratungskonzept bietet Ihnen Informationen rund um Ihren Beruf und Ihre Ausbildung. Wir bieten Ihnen aus Erfahrung Lösungen, die genau zu Ihnen passen.

Möchten Sie mehr erfahren? Besuchen Sie uns auf unseren Onlineseiten oder nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf.



6. Erläuterungen zu Computer-Berechnungen von Versorgungsbezügen

Ruhegehaltssatz: Er ist nach neuem Recht, unter Umständen nach Übergangsrecht (Mischrecht) und altem Recht sowie von der ruhegehaltfähigen Dienstzeit abhängig und beträgt mindestens 35 Prozent und maximal 71,75 Prozent.

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge: Dazu zählen das Grundgehalt in der jeweiligen Stufe, gegebenenfalls der Familienzuschlag der Stufe 1 und Zulagen zum Beispiel für die Schulleitung oder eine Verwendung als Fachleiter.

Familienzuschlag: Ledige und Geschiedene ohne Unterhaltsverpflichtungen erhalten keinen Familienzuschlag. Verheiratete, deren Ehepartner nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt bzw. gar nicht beschäftigt sind, erhalten den vollen Familienzuschlag der Stufe 1. Das gilt auch für Verwitwete.

Ruhegehalt: Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und des Ruhegehaltssatzes (in Prozent) berechnet. Basis für den Ruhegehaltssatz ist wiederum die ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Kinderzulagen im Familienzuschlag (Stufe 2 und höher) werden voll zusätzlich zum Ruhegehalt gezahlt. Hinzu kommen Zuschläge wegen Kindererziehung und Pflege, sofern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Kindererziehungszuschläge und Kindererziehungsergän-

zungszuschläge gibt es für Kinder, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind.

Kindererziehungszuschlag: Ein steuerfreier Kindererziehungszuschlag kann für Kinder gewährt werden, die nach dem 31. Dezember 1991 geboren sind und für die die Erziehungszeit der Beamtin/dem Beamten zugeordnet ist. Er wird für jedes Kind für 36 Monate beginnend mit dem auf die Geburt des Kindes folgenden Monats gezahlt. Der Höchstsatz beträgt zur Zeit der Drucklegung $36 \times 3,24 \text{ Euro} = 116,64 \text{ Euro}$.

Kindererziehungsergänzungszuschlag und Kinderpflegeergänzungszuschlag: Als weiterer Ausgleich für die Zeiten der Kindererziehung kann ein Kindererziehungsergänzungszuschlag und ein Kinderpflegeergänzungszuschlag zum Ruhegehalt gezahlt werden. Dieser Zuschlag soll eine Berufstätigkeit neben der Kindererziehung/-pflege oder Erziehung/Pflege mehrerer Kinder berücksichtigen. Er wird bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres – bei nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, jedoch nicht für Zeiten, für die ein Kindererziehungszuschlag zusteht. Anders als beim Kindererziehungszuschlag beginnen die berücksichtigungsfähigen Kindererziehungs- und -pflegezeiten bereits mit der Geburt. Der Zuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat der Erziehung zwischen 0,72 Euro und 0,98 Euro in Abhängigkeit von der Anzahl der gleichzeitig erzogenen bzw. gepflegten Kinder.

Für alle Zuschläge gilt, dass die Höchstversorgung nicht überschritten werden darf. Ruhegehalt und Zuschläge dürfen zusammen also nicht

höher sein als das Ruhegehalt, das sich unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes (71,75 Prozent) und der höchsten Besoldungsstufe der maßgeblichen ruhegehaltstfähigen Besoldungsgruppe ergeben würde (das höchstmögliche Ruhegehalt der Besoldungsgruppe).

Versorgungsabschlag: In Anlehnung an das Rentenrecht wird das Ruhegehalt bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand um einen Versorgungsabschlag gemindert. Der Versorgungsabschlag wird auf Dauer erhoben und ist auch bei der Bemessung der Hinterbliebenenversorgung zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie: Es wird stets das Ruhegehalt gemindert und nicht der Ruhegehaltssatz! Das Mindestruhegehalt darf durch den Versorgungsabschlag allerdings nicht unterschritten werden!

Versorgungsbezug: Er entspricht dem erdienten Ruhegehalt und wird eventuell durch einen Versorgungsabschlag gemindert.

Ruhegehaltsberechnung	
Erstelldatum:	2. April 2021
Personendaten	
Name:	Jana Murmann
Geburtsdatum:	3. Juli 1959
Anzuwendendes Recht:	Nordrhein-Westfalen
Gesetzliche Altersgrenze:	30. September 2025
Gewähltes Pensionsdatum:	31. Juli 2023

Grund:	Vorzeitige Pensionierung auf Antrag	
Laufbahndaten		
1. Oktober 1978 bis 31. März 1982	Hochschulstudium von 3 Jahren 182 Tagen rgf.:	3 Jahre 92,00 Tage
15. Dezember 1982 13. Dezember 1984	Ausbildungszeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf von 2 Jahren 0 Tagen rgf.:	2 Jahr 0,00 Tage
1. August 1986 bis 5. August 1988	Vollzeitbeschäftigung von 2 Jahren 5 Tagen rgf.:	2 Jahre 5,00 Tage
6. August 1988 bis 5. Februar 1989	Mutterschutz/Erziehungs- urlaub, Kind geboren am 8. August 1988 von 0 Jahren 184 Tagen rgf.:	0 Jahre 184,00 Tage
6. Februar 1989 bis 31. Dezember 1991	Teilzeit 18/27 von 2 Jahren 329 Tagen rgf.:	1 Jahr 341,00 Tage
1. Januar 1992 bis 18. September 1993	Teilzeit 18/27 von 2 Jahren 30 Tagen rgf.:	1 Jahr 52,33 Tage
19. September 1993 bis 31. Juli 1996	Erziehungsurlaub, Kind ge- boren am 23. August 1993 von 2 Jahren 316 Tagen rgf.:	0 Jahre 0,00 Tage
1. August 1996 bis 31. Juli 2004	Teilzeit 18/27 von 8 Jahren 0 Tagen rgf.:	5 Jahre 121,67 Tage
1. August 2004 bis 31. Juli 2023	Vollzeit von 19 Jahren 0 Tagen rgf.:	19 Jahre 0,00 Tage

Berechnung des Ruhegehaltsatzes

a) Berechnung nach § 16 LBeamtVG NRW

Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit		
An Fach- und Hochschulausbildung werden statt 3 Jahre 92 Tage nur berücksichtigt (§ 11 LBeamtVG NRW)	2 Jahre	125,00 Tage
Zeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf	2 Jahre	0,00 Tage
übrige gesamte ruhegehaltsfähige Dienstzeit	30 Jahre	21,37 Tage
zusammen	34 Jahre	146,37 Tage
Ruhegehaltssatz:		
34,40 Jahre x 1,79375 Prozent	=	61,71 Prozent

b) Berechnung nach § 88 Abs. 1 LBeamtVG NRW (Mischrecht)

Ruhegehaltsfähige Zeit	
bis 31. Dezember 1991	9 Jahre 231,79 Tage
ab 1. Januar 1992	25 Jahre 113,37 Tage
Ruhegehaltssatz	
Besitzstand bis zum 31. Dezember 1991	35,00 Prozent
Erhöhung ab 1. Januar 1992: 19,29 x 1 Prozent	25,31 Prozent
zusammen	60,31 Prozent
Nach § 88 Abs. 1 LBeamtVG NRW Kürzung um 0,95667	57,70 Prozent

c) Berechnung gem. § 88 Abs. 4 S. 2 LBeamtVG NRW (bis 1991 geltendes Recht)

Ruhegehaltsfähige Zeit	35 Jahre 113,237 Tage
... wird nach § 14 LBeamtVG NRW (alte Fassung) abgerundet auf	35 Jahre 0,00 Tage
Ruhegehaltssatz	75,00 Prozent
Nach § 88 Abs. 1 LBeamtVG NRW Kürzung um 0,95667	71,75 Prozent

Ergebnis: Weil der nach neuem Recht berechnete Ruhegehaltssatz den nach dem Mischrecht übersteigt, ist er der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

Der zustehende Ruhegehaltssatz beträgt 61,71 Prozent

Versorgungsabschlag:

... auf das Ruhegehalt gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2
LBeamtVG NRW für die Zeit vom 1. August 2023

bis 30. September 2025

3,6 Prozent x 2,717 Jahre 7,81 Prozent

Dieser Abschlag wirkt auf die Gesamtdauer der Zahlung von
Versorgungsbezügen!

Berechnung der Versorgungsbezüge

Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge gemäß Besoldungstabelle
Nordrhein-Westfalen, gültig ab 1. Januar 2021

Grundgehalt (Besoldungsgruppe A 13, Stufe 12)	5498,22 Euro
Familienzuschlag (FZ)	148,52 Euro
Zusammen	5646,74 Euro
Kürzung um 0,99349 nach Integration der Sonderzahlung in die Dienstbezüge:	5609,98 Euro
Ruhegehalt: 5606,98 Euro x 61,71 Prozent	3461,92 Euro
abzüglich Versorgungsabschlag -3461,92 x 7,81 Prozent	-270,38 Euro
Es resultiert ein Ruhegehalt von	3191,54 Euro
zzgl. Kindererziehungszuschlag	116,64 Euro
zzgl. Kinderergänzungszuschlag	81,38 Euro
Summe:	3389,56 Euro

Das um die Zuschläge erhöhte Ruhegehalt ist nicht höher als die erreichbare Höchstversorgung. Diese Regelung verursacht daher keine Kürzung der Zuschläge.

7. Pensionierung – Sie haben vier Möglichkeiten!

a. Pensionierung wegen Erreichens der Altersgrenze

(Regelaltersgrenze) nach § 31 Landesbeamtengesetz NRW

Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben.

Tabelle zur Anhebung der Regelaltersgrenze

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
1964	24	67	0

Lehrkräfte treten am Ende des Schulhalbjahres (31. Januar/31. Juli), in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Für die Pensionierung zur gesetzlichen Altersgrenze ist keine Antragstellung erforderlich. Versorgungsabschlüsse von der Pension werden nicht erhoben.

Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Beamten um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das vollendete siebzigste Lebensjahr hinaus, verschoben werden, wenn dies im dienstlichen Interesse liegt. Die Interessen der Lehrkraft treten dahinter zurück. Der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Eintritt in den Ruhestand zu stellen.

In der Fallgruppe a der auf Seite 22 stehenden Tabelle tritt Herr Amann mit Erreichen der Regelaltersgrenze in den Ruhestand. Versorgungsabschlüsse fallen nicht an.

b. Pensionierung mit Vollendung des 63. Lebensjahres (Antragsaltersgrenze) nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Landesbeamtengesetz NRW

Beamtinnen oder Beamte können nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden. Aus dienstlichen Gründen kann bei Leiterinnen und Leitern und Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen die Versetzung in den Ruhestand bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben werden.

§ 16 Abs. 3 Nr. 2 LBeamtVG NRW sieht für diesen Fall allerdings einen Versorgungsabschlag vor. Er beträgt 3,6 Prozent vom Ruhegehalt (nicht vom Ruhegehaltssatz) für jedes Jahr vor Ablauf des Monats, in dem die Beamtin/der Beamte die für sie/ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht. Die Höchstgrenze des Abschlags beträgt dabei 14,4 Prozent.

Bei der Berechnung des Versorgungsabschlages wird nur die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem die Beamtin/der Beamte die Regelaltersgrenze vollendet, berücksichtigt.

Kein Versorgungsabschlag wird erhoben, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 'Dienstjahre' zurückgelegt worden sind. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung und einer eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstunfähigkeit sind dabei voll anzurechnen.

Tipp: Falls Sie nun überlegen, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, nehmen Sie Kontakt zu *lehrer nrw e.V.* auf und lassen sich beraten.

In der Fallgruppe b in der auf Seite 22 stehenden Tabelle scheidet Herr Amann auf eigenen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Dienst aus. Je nach Pensionierungszeitpunkt (b1, b2 oder b3) fallen Versorgungsabschläge in unterschiedlicher Höhe an.

c. Pensionierung auf Antrag von schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen nach § 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz NRW

Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit kann ein schwerbehinderter Mensch auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt werden, frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres.

Für Menschen, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert geworden sind, vermindert sich das erdiente Ruhegehalt dabei um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der schwerbehinderte Mensch wegen seines Antrags vor Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres vorzeitig in den Ruhestand versetzt wird.

Gerechnet wird vom Zeitpunkt der Pensionierung bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres. Teile eines Jahres werden spitz abgerechnet (zum Beispiel: 1 Monat = 0,3 Prozent). Die Höchstgrenze des Abschlages beträgt dabei 10,8 Prozent.

Tipp: Wer als schwerbehinderter Mensch über den 63. Geburtstag hinaus arbeitet, obwohl er ohne Versorgungsabschlag hätte ausscheiden können, muss darauf achten, dass er im Falle einer später eintretenden Dienstunfähigkeit rechtzeitig vorher auf eigenen Antrag aus dem Dienst

ausscheidet. Der Antrag kann jederzeit gestellt werden. Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit sind sonst Versorgungsabschläge hinzunehmen, wenn der Eintritt in den Ruhestand vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt.

In der Fallgruppe c in der auf Seite 22 stehenden Tabelle scheidet Herr Amann auf eigenen Antrag als schwerbehinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung von 50 vorzeitig aus dem Dienst aus. Je nach Pensionierungszeitpunkt (c1, c2 oder c3) fallen Versorgungsabschläge in unterschiedlicher Höhe an.

d. Pensionierung bei Dienstunfähigkeit nach §§ 33 Abs. 1 und 2 iVm 34 Landesbeamtengesetz NRW

Beamte sind in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht dauernd nicht mehr fähig sind. Wird die Dienstunfähigkeit festgestellt, erfolgt die Versetzung in den Ruhestand zum Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt wird.

Kein Versorgungsabschlag fällt an, wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres und mindestens vierzig Dienstjahren erfolgt oder das in der nachfolgenden Tabelle angegebene Lebensalter bei der Zuruhesetzung bereits vollendet wurde bzw. die Dienstunfähigkeit auf einem Dienstunfall beruht.

Tabelle zur Anhebung des abschlagfreien Eintritts in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit bis einschließlich Ablauf des	vollendetes Lebensalter	
	Jahre	+ Monate
31. März 2014	63	1
30. Juni 2014	63	2
30. September 2014	63	3
31. Dezember 2014	63	4
31. März 2015	63	5
30. Juni 2015	63	6
30. September 2015	63	7
31. Dezember 2015	63	8
31. Dezember 2016	63	9
31. Dezember 2017	63	10
31. Dezember 2018	63	11
31. Dezember 2019	64	–
31. Dezember 2020	64	2
31. Dezember 2021	64	4
31. Dezember 2022	64	6
31. Dezember 2023	64	8
31. Dezember 2024	64	10
danach	65	–

In den anderen Fällen vermindert sich das Ruhegehalt um 0,3 Prozent für jeden Monat, der bei der Zurruesetzung an der in der Tabelle genannten Grenze fehlt. Die Minderung des Ruhegehalts darf jedoch insgesamt 10,8 Prozent nicht übersteigen.

In der Fallgruppe d in der auf Seite 22 stehenden Tabelle scheidet Herr Amann wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig aus dem Dienst aus. Je nach Pensionierungszeitpunkt fallen Versorgungsabschläge in unterschiedlicher Höhe an.

Herr Amann profitiert noch von der Übergangsregelung zur Heraufsetzung der Abschlagsfreiheit vom 63. Lebensjahr auf das 65. Lebensjahr im Sinne des § 91 Absatz 2 LBeamtVG NRW. In der Variante d2 beträgt der Übergangswert 63 Jahre plus 11 Monate. Zur Berechnung des Versorgungsabschlags wird deshalb nur der Zeitraum berücksichtigt, der bis zum 31. März 2019 fehlt. In der Variante d3 beträgt der Übergangswert 63 Jahre plus 9 Monate, d. h. der Zeitraum geht bis zum 31. Januar 2019.

Nicht dargestellt wurde die Variante, bei der Herr Amann nach vierzig Dienstjahren abschlagsfrei nach Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

Beispiele zu den vier Pensionierungsmöglichkeiten

Beispiele zu den Fallgruppen a, b, c, d

Fallgruppe	Hans Amann geboren 24. April 1955		Pensionierung zum	Differenz zur Regelaltersgrenze	Abschlag
a	Altersgrenze	65 Jahre + 9 Monate	31. Januar 2021	Dies ist die Regelaltersgrenze	0 Prozent
b1			31. Juli 2020	0,5 J. vor der Regelaltersgrenze	1,8 Prozent
b2			31. Juli 2019	1,5 J. vor der Regelaltersgrenze	5,4 Prozent
b3			31. Juli 2018	2,5 J. vor der Regelaltersgrenze	9,0 Prozent

Falls Herr Amann nach dem 16. November 2000 schwerbehindert geworden ist, gilt die Fallgruppe c.

c1	Antrag auf Zuruhesetzung zum 63. Geburtstag	31. Juli 2018	Nach dem 63. Geburtstag	0 Prozent
c2	Antrag auf Zuruhesetzung vor dem 63. Geburtstag	31. Juli 2017	0,75 J. vor dem 63. Geburtstag	2,7 Prozent
c3	Antrag auf Zuruhesetzung vor dem 63. Geburtstag	31. Juli 2015	2,75 J. vor dem 63. Geburtstag	9,9 Prozent
d1	Dienstunfähigkeit nach dem 65. Lebensjahr	31. Juli 2020	Nach dem 65. Geburtstag	0 Prozent
d2	vorzeitiger Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	31. März 2018	0,67 J. vor dem Übergangswert	2,41 Prozent
d3	vorzeitiger Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	31. Sept. 2016	2,34 J. vor dem Übergangswert	8,42 Prozent

8. Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

Auch das Zusammentreffen von eigenen Einkünften mit der Hinterbliebenenversorgung nach dem Tod des Ehepartners sollte nicht unberücksichtigt bleiben:

Es gibt wohl kaum ein Thema, zu dem es nicht so viele unterschiedliche Meinungen und Ansichten gibt, wie die Höhe einer Witwenversorgung bzw. Witwerversorgung, wenn schon eine eigene Pension oder ein eigenes Besoldungseinkommen bei aktiver Lehrertätigkeit gezahlt wird. Unkenntnis vermischt sich mit Halbwissen, da das Beamtenversorgungsgesetz nicht leicht verständlich bzw. auch in seiner Terminologie teils schwer begreifbar ist. Deshalb versucht diese Broschüre, auch hier verständliche Erläuterungen zu geben.

Folgende Fallgruppen werden angesprochen:

1. Erwerbseinkommen und Pension	§ 66 LBeamtVG NRW
2. Erwerbseinkommen und Witwen-/Witwergeld	§ 66 LBeamtVG NRW
3. Zuerst Pension, dann Witwen-/Witwergeld	§ 67 Abs. 4 LBeamtVG NRW
4. Zuerst Witwen-/Witwergeld, dann Pension	§ 67 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG NRW
5. Pension und eigene Rente	§ 68 Abs. 1 LBeamtVG NRW
6. Eigene Rente und Witwen-/Witwergeld	§ 68 LBeamtVG NRW
7. Pension und Witwen-/Witwerrente	§ 68 Abs. 3 LBeamtVG NRW

Vorab die Definitionen wichtiger Begriffe, die im Weiteren verwendet werden:

Witwengeld/ Witwergeld	Hinterbliebenen-Versorgung der Witwe/ des Witwers
Pension	eigenes Ruhegehalt einer Beamtin/eines Beamten nach Eintritt in den Ruhestand
Rente	Rente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund einer Beschäftigung
Witwenrente/ Witwerrente	Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung
Erwerbseinkommen	Einkünfte aus selbstständiger oder nicht-selbstständiger Tätigkeit, zum Beispiel Besoldung bei aktiven Beamtinnen/Beamten und Vergütung bei aktiven Angestellten, Erwerbsersatzeinkommen wie etwa Krankengeld oder Arbeitslosengeld, aber keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung.

Grundsätzliche Feststellungen:

Zu Lebzeiten erhält jeder der Ehepartner das ihm zustehende Erwerbseinkommen, seine Rente bzw. Pension, und zwar unabhängig von der Einkommenshöhe des Partners. Diese Aussage gilt nur für die noch nicht besteuerten Beträge.

Nach dem Tod des Ehepartners liegt eine veränderte Sachlage vor. Dann kommen zu den eigenen Einkünften Witwen-/Witwergeld oder Witwen-/

Witwerrente hinzu, die in der Person des Verstorbenen begründet sind. Aufgrund von Anrechnungsgrenzen und Höchstgrenzen der Gesamtversorgung kann ggf. eine an sich zustehende Hinterbliebenenversorgung auf Null gesetzt werden.

§ 24 LBeamtVG NRW regelt die Höhe des Witwen-/Witwergeldes:

»Das Witwengeld oder Witwergeld beträgt 55 vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden wäre.«

Statt 55 Prozent werden 60 Prozent gewährt, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, vgl. § 69 e Abs. 5 LBeamtVG NRW.

§ 29 LBeamtVG NRW bestimmt die Höhe des Waisengeldes:

»Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.«

In den folgenden Beispielen wird von fiktiven Beträgen ausgegangen. Auf die Berücksichtigung von kinderbezogenen Zuschlägen oder Versorgungsabschlägen wird zugunsten einer klar verständlichen Darstellung verzichtet.

Bei Rentenzahlungen bleiben Rentenanteile unberücksichtigt, wenn sie auf einer freiwilligen Weiterversicherung, Selbstversicherung oder Höherversicherung beruhen oder durch Übertragung von Rentenanwartschaften nach einer Ehescheidung entstanden sind.

Beim Witwen-/Witwergeldgeld wird von sechzig Prozent des Ruhegehalts des Verstorbenen ausgegangen.

Beim Tod einer Beamtin/eines Beamten ergeben sich folgende Verfahrensabläufe:

Die schon gezahlten Bezüge (auch Pensionen) werden nicht vom Konto des Verstorbenen zurückgebucht. Auf einem anderen vom Ehepartner oder den Abkömmlingen dem LBV anzugebenden Konto wird in einer Summe das Sterbegeld in Höhe des zweifachen der Dienst- oder Pensionsbezüge des Verstorbenen gezahlt. Achtung: Die erhebliche Lohnsteuerzahlung kann in der Einkommenssteuerklärung zu einer Steuerrückzahlung führen!

Mit dem Ablauf des Sterbemonats beginnt die Zahlung von Witwen-/Witwergeld bzw. Waisengeld. Der überlebende Ehepartner behält im Sterbejahr und dem folgenden Jahr die günstige Steuerklasse III. Danach folgt die Steuerklasse I, wenn keine Kinder zu berücksichtigen sind. Lohnsteuerzahlungen wachsen dann erheblich an.

Der Beihilfesatz erhöht sich von fünfzig Prozent auf siebenzig Prozent für Empfänger von Versorgungsbezügen (Pension oder Witwen-/Witwer-

geld). Dadurch vermindern sich die monatlichen Beiträge an die Krankenkasse erheblich. Ehepartner werden durch Erhalt eines Witwengeldes/Witwergeldes selbst beihilfeberechtigt. Das LBV ist für die Abwicklung der Beihilfe bei Versorgungsempfängern zuständig.

Im Folgenden sollen an sieben Fallgruppen die wichtigsten Versorgungssituationen erläutert werden.

a. Erwerbseinkommen und Pension (§ 66 LBeamtVG NRW)

Ein Ruhestandsbeamter hat neben seiner Pension ein Erwerbseinkommen, da er an seiner alten Schule noch unterrichtet oder zum Beispiel für Veröffentlichungen Geld erhält. Das Erwerbseinkommen wird von keiner Stelle gekürzt. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Pension zusammen mit Erwerbseinkommen) die folgende Höchstgrenze überschreitet:

Höchstgrenze: 100 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (des Verstorbenen) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen, ggf. zuzüglich eines Familienzuschlages für Kinder

bzw.

71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (des Verstorbenen) zuzüglich 525 Euro bei Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Antrags-Pensionierung eines schwerbehinderten Menschen ab sechzig Jahre.

Grundsätzlich ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der vor der Anwendung des § 66 LBeamtVG NRW zustehenden Versorgungsbezüge zu belassen (Mindestbelastung). Dies gilt jedoch nicht, wenn ein Einkommen aus dem öffentlichen Dienst erzielt wird, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen.

Bitte beachten Sie: Nach der aktuellen Rechtslage sind Einkünfte, die Beamtinnen und Beamte im Ruhestand aus einer Tätigkeit bei Behörden erhalten, unter Beachtung bestimmter Höchstgrenzen auf die Pensionen anzurechnen. Eine Ausnahmeregelung gilt für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2024: Nach Ablauf des Monats, in dem Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte die für sie geltende gesetzliche Altersgrenze erreichen, führen Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst nicht zu einem Ruhen der Versorgungsbezüge. Gleiches gilt für Hinterbliebene nach Ablauf des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen.

Außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielte Einkünfte werden nur bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem die/der Versorgungsbezugsberechtigte die Regelaltersgrenze (je nach Geburtsjahrgang 65 Jahre + x Monate bis 67 Jahre) erreicht. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn es sich um Einkünfte aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst handelt.

	A	B
	Ruhestandsbeamter	Ruhestandsbeamter <i>Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung</i>
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	3000,00 Euro	3000,00 Euro
Höchstgrenze	3000,00 Euro	2152,50 Euro +525,00 Euro 2677,50 Euro
Versorgungsbezug (vor Regelung)	2152,50 Euro	2100,00 Euro
zu berücksichtigen- des Einkommen	1250,00 Euro	1250,00 Euro
zusammen	3402,50 Euro	3350,00 Euro
Höchstgrenze überschritten um	402,50 Euro	672,50 Euro
Versorgungsbezug (nach Regelung)	1750 Euro	1427,50 Euro

b. Erwerbseinkommen und Witwen-/Witwergeld (§ 66 LBeamtVG NRW)

Eine im Dienst befindliche Realschullehrerin erhält außer ihrer Besoldung (Fall B 4500 Euro, Fall C 3000 Euro) nach dem Tod ihres Mannes Witwengeld. Das Erwerbseinkommen wird von keiner Stelle gekürzt. Das Witwengeld wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Witwengeld zuzüglich Erwerbseinkommen) die folgende Höchstgrenze überschreitet:

100 Prozent der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (des Verstorbenen) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen, ggf. zuzüglich eines Familienzuschlages für Kinder – Höchstgrenze

	A	B	C
	Ruhestands- beamter	Witwe	Witwe
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	4800,00 Euro	4800,00 Euro	4800,00 Euro
Höchstgrenze	5200,00 Euro	5200,00 Euro	5200,00 Euro
Versorgungsbezug (vor Regelung)	3444,00 Euro	2066,40 Euro	2066,40 Euro
zu berücksichtigen- des Einkommen	2000,00 Euro	4500,00 Euro	3000,00 Euro
zusammen	5444,00 Euro	6566,40 Euro	5066,40 Euro
Höchstgrenze überschritten um	244,00 Euro	1366,40 Euro	0,00 Euro
Versorgungsbezug (nach Regelung)	3200,00 Euro	700,00 Euro	2066,40 Euro

Bitte beachten Sie: Wer durch aktive Lehrertätigkeit Erwerbseinkommen erzielt, sollte nach Erhalt von Witwen-/Witwergeld möglichst schnell seine Pflichtstundenzahl durch einen entsprechenden Teilzeitantrag reduzieren. Die Verminderung des Erwerbseinkommens kann bei gründlicher Kalkulation ganz durch eine Erhöhung der Hinterbliebenenversorgung ausgeglichen werden (Vergleichen Sie bitte Beispiele B und C).



Sie geben alles.
Wir geben alles
für Sie.

Als **Versicherungsspezialist für den Öffentlichen Dienst**
bin ich exklusiv für Sie da und berate Sie umfassend.



DBV Deutsche Beamtenversicherung AG
AXA Regionalvertretung S. Bachus & P. Kuczniarz GbR
Ihr Ansprechpartner: **Stefan Bachus**
Kronprinzenstr. 34, 40217 Düsseldorf
Tel.: 0211 7053817, Fax: 0211 7053735
stefan.bachus@dbv.de

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**

Ein Unternehmen der AXA Gruppe

Unsere optimale Beratung für Ihre Laufbahn als Lehrer/in

Ihre Ernennung zum Beamten auf Widerruf steht unmittelbar bevor oder hat gerade stattgefunden. Schon in dieser Phase Ihrer Laufbahn haben Sie besondere Versorgungsansprüche und erhalten Anwärterbezüge. Doch es gibt für Sie echten Handlungsbedarf, wenn es um die Themen Krankheit, Dienstunfähigkeit, Altersversorgung und Diensthaftpflicht geht. Als nächstes werden Sie zum Beamten auf Probe ernannt, bzw. setzen Ihre Laufbahn als angestellter Lehrer fort. Für Sie ist es jetzt wichtig, dass Ihr Versicherungsschutz einfach an den veränderten Bedarf angepasst werden kann.

Unser Tipp: Wenn Sie noch Student sind, sichern Sie sich die garantierte Aufnahme in die Private Krankenversicherung durch den Abschluss einer Anwartschaftsversicherung. Damit sichern Sie sich zusätzlich. Denn sollten Sie bis zum Beginn des Referendariats erkranken, führen diese Krankheiten oder Unfallfolgen nicht zu höheren Beiträgen in Ihrer privaten Krankenversicherung.

Möchten Sie mehr erfahren? Dann besuchen Sie uns auf unseren Onlineseiten oder nehmen Sie direkt Kontakt mit uns auf.

c. Zuerst Pension, dann Witwen-/Witwergeld

(§ 67 Abs. 4 LBeamtVG NRW)

Eine pensionierte Realschullehrerin erhält zu ihrer Pension zusätzlich nach dem Tod ihres Mannes ein ungekürztes Witwengeld. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Pension) die folgende Höchstgrenze überschreitet:

71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (des Verstorbenen) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwen-/Witwergeld errechnet, (ggf. zuzüglich eines kinderbezogenen Familienzuschlages), mindestens eigenes Ruhegehalt zuzüglich 20 Prozent des Witwengeldes.

Ist das dem Witwen-/Witwergeld zugrunde liegende Ruhegehalt aufgrund vorzeitiger Zurruesetzung um einen Abschlag zu mindern, ist die Höchstgrenze ebenfalls um diesen Abschlag zu mindern.

Ruhestandsbeamtin erhält Witwengeld	
Ruhegehalt	2500,00 Euro
Witwengeld	2100,00 Euro
insgesamt	4600,00 Euro
abzüglich Höchstgrenze	3500,00 Euro
übersteigender Betrag	1100,00 Euro
Ruhegehalt	2500,00 Euro
abzüglich übersteigender Betrag	1100,00 Euro
gekürztes Ruhegehalt	1400,00 Euro

Mindestbelassung =	
Ruhegehalt	2500,00 Euro
zzgl. 20 Prozent des Witwengeldes	+ 420,00 Euro
abzüglich Witwengeld	- 2100,00 Euro
noch zustehendes Ruhegehalt	= 820,00 Euro
Gesamtversorgung	820,00 Euro
	+ 2100,00 Euro
gekürztes Ruhegehalt plus Witwenrente	= 2920,00 Euro

d. Zuerst Witwen-/Witwergeld, dann Pension

(§ 67 Abs. 1 Nr. 3 LBeamtVG NRW)

Eine Realschullehrerin bezieht nach dem Tod ihres Mannes Witwengeld (Beispiele A und B). Dazu kommt nach Eintritt in den Ruhestand ungekürzt die eigene Pension. Das Witwengeld wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Witwengeld zusammen mit Pension) die folgende Höchstgrenze überschreitet:

71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (des Verstorbenen) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Witwen-/Witwergeld errechnet, (ggf. zuzüglich eines kinderbezogenen Familienzuschlages).

Die verbleibenden Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Betrag zurückbleiben, der sich aus der Addition des Ruhegehalts und zwanzig Prozent des Witwengeldes ergibt (Mindestbelassung).

Witwe erhält Ruhegehalt	A	B
Witwengeld	2238,60 Euro	1291,00 Euro
Ruhegehalt	2511,25 Euro	2511,00 Euro
insgesamt	4749,85 Euro	3802,00 Euro
abzüglich Höchstgrenze	3731,00 Euro	2152,00 Euro
übersteigender Betrag	1018,85 Euro	1650,00 Euro
Witwengeld	2238,60 Euro	1291,50 Euro
abzüglich übersteigender Betrag	1018,60 Euro	1650,00 Euro
verbleibender Bezug	1219,75 Euro	0,00 Euro
Mindestbelassung = 20 Prozent des ungekürzten Witwengeldes		20 % von 1291,00 Euro = 258,20 Euro
Gesamtversorgung	2511,00 Euro + 1219,75 Euro	2511,00 Euro + 258,20 Euro
Ruhegehalt plus gekürztes Witwengeld	= 3730,75 Euro	= 2769,20 Euro

e. Pension und eigene Rente (§ 68 Abs. 1 LBeamtVG NRW)

Eine pensionierte Realschullehrerin bezieht zusätzlich zu ihrer Pension eine Rente aus einer schulfremden Tätigkeit vor ihrem Lehramtsstudium. Der Rentenversicherungsträger, zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung in Berlin, zahlt die Rente ungekürzt aus. Die Pension wird gekürzt um den Betrag, um den das Gesamteinkommen (Pension zusammen mit Rente) die folgende Höchstgrenze überschreitet:

71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Ruhestandsbeamtin/des Ruhestandsbeamten, ggf. zuzüglich eines Familienzuschlages für Kinder – Höchstgrenze.

	A	B
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge	4500,00 Euro	3000,00 Euro
Höchstgrenze (71,75 Prozent)	3444,00 Euro	3444,00 Euro
Ruhegehalt	3013,65 Euro (66,97 Prozent)	2152,50 Euro (71,75 Prozent)
Rente	500,00 Euro	500,00 Euro
insgesamt	3513,65 Euro	2652,50 Euro
abzüglich Höchstgrenze	3444,00 Euro	3444,00 Euro
übersteigender Betrag	69,65 Euro	0,00 Euro
Ruhegehalt	3013,65 Euro	2152,50 Euro
abzüglich übersteigender Betrag	69,65 Euro	0,00 Euro
zustehender Versorgungsbezug	2944,00 Euro	2152,00 Euro

f. Eigene Rente und Witwengeld/Witwergeld

(§ 68 Absatz 3 Nr. 2 LBeamtVG NRW)

Die Ehefrau eines verstorbenen Beamten erhält eine eigene Rente von der Deutschen Rentenversicherung in Berlin in Höhe von 900,00 Euro. Nach dem Tod ihres Mannes erhält sie als Witwengeld 2221,00 Euro. Der Rententräger zahlt die eigene Rente ungekürzt aus. Auch das Witwengeld bleibt ungekürzt, da es sich um die Rente einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit (§ 68 Absatz 3 Nr. 2) handelt. Ihre Gesamtversorgung beträgt demnach 2221,00 Euro + 900,00 Euro = 3121,00 Euro.

g. Pension und Witwen-/Witwerrente (§ 68 Abs. 3 LBeamtVG NRW)

Eine pensionierte Realschullehrerin erhält außer ihrer Pension noch eine Hinterbliebenenrente aus gesetzlicher Rentenversicherung des verstorbenen Ehegatten.

Der Rentenversicherungsträger, zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung in Berlin, berücksichtigt in erheblichem Umfang die Einkünfte der Witwe bei der Festsetzung der Witwenrente. Bei der Pensionshöhe von Lehrern kommt es dadurch selten zu einer nennenswerten Witwenrenten-Zahlung. Nur die ersten drei Monate gibt es ungekürzte Witwenrente. Dann wird der Rentenanspruch in der Regel auf Null gesetzt. Die Pension wird bei einer evtl. Zahlung von Witwenrente nicht gekürzt.

lehrer nrw berät Sie!

Die Ausführungen zum Versorgungsrecht in dieser Broschüre stellen eine Übersicht über die aktuelle Rechtslage dar. Grundlage für die Erläuterungen der kompliziert formulierten Gesetzestexte sind unter anderem folgende Merkblätter des LBV NRW:



- | | |
|---|----------------|
| • Merkblatt Ruhegehalt | Stand 08/2018 |
| • Merkblatt Versorgungsabschlüsse | Stand 08/2018 |
| • Merkblatt Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen | Stand 10/2021 |
| • Merkblatt Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen | Stand 01/2020 |
| • Merkblatt Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten | Stand 07/2016 |
| • Merkblatt Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten- und/oder sonstigen Geld-/Versorgungsleistungen | Stand: 07/2016 |
| • Merkblatt Kindererziehungszuschlag | Stand 07/2016 |



Sie finden diese laufend **aktualisierten Merkblätter** im Internet unter www.finanzenverwaltung.nrw.de/de/merkblaetter



Kontakt

lehrer nrw e.V.

Graf-Adolf-Straße 84

40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 1 64 09 71

Telefax 02 11 / 1 64 09 72

E-Mail info@lehrernrw.de

Web lehrernrw.de

lehrernrw